

FREIBERUFLER-TICKER vom 8. September 2017

1. BGH-Entscheidung zum Syndikusgesetz

In der vergangenen Woche hat der Bundesgerichtshof (BGH) die erste Entscheidung zum Syndikusgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung) veröffentlicht ([BGH, Beschluss vom 1. August 2017 – AnwZ \(Brfg\) 14/17](#)). Der Senat des BGH hat sich mit der Frage befasst, ob auch dann die nach § 46 IV Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) erforderliche unabhängige und weisungsfreie Tätigkeit vorliegt, wenn Vorgaben zur Art und Weise der Bewertung bestimmter Sachverhalte existieren. Der BGH hatte keine Zweifel an der fachlichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit im vorliegenden Fall; es komme aber generell auf die Rechtsnatur der Vorgaben an.

2. UVgO Bund in Kraft getreten

Ende vergangener Woche ist die [Unterschwelvenvergabeordnung](#) (UVgO) für den Bund durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung in Kraft getreten. Die Länder werden ihre haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Inkraftsetzung der UVgO in den kommenden Monaten anpassen. Am 7. Februar 2017 ist die neue UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen der nationalen Reform der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden. Das neue Regelwerk ersetzt die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 1).

3. EGMR-Urteil zur Überwachung am Arbeitsplatz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich in seinem [Urteil](#) vom 5. September 2017 mit der privaten Internetnutzung am Arbeitsplatz befasst. Geklagt hatte ein rumänischer Verkaufsleiter, der trotz eines vom Arbeitgeber ausgesprochenen Verbotes das Internet für private Kommunikation mit Familienangehörigen genutzt hatte. Ihm war deshalb unter Vorlage eines 45 Seiten umfassenden Protokolls, welches die teils intimen Inhalte der privaten Kommunikation wiedergab, gekündigt worden. Der EGMR schränkte das Kontrollrecht des Arbeitgebers in seinem Urteil ein. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Achtung des Privatlebens bestehe auch am Arbeitsplatz fort. Einschränkungen müssen notwendig sein und insbesondere eine Überwachung der Kommunikation im Vorfeld angekündigt und unter Darlegung des Ausmaßes legitim begründet werden. Hierbei reiche ein pauschaler Hinweis auf „mögliche illegale Aktivitäten“ nicht aus.

4. Bericht der Bundesregierung zum Fachkräftekonzept

Trotz Zuwanderung werden im Jahr 2030 voraussichtlich rund 700.000 Arbeitskräfte weniger zur Verfügung stehen als noch im Jahr 2014. Das geht aus dem Fortschrittsbericht 2017 der Bundesregierung zum Fachkräftekonzept vom 31. August 2017 hervor, der nun als Unterrichtung ([18/13480](#)) vorliegt.